

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0110/19

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung BuV vom 17.01.2019 zum TOP 6.2 - Skateanlage Erfurt Süd-Ost

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Umwelt- und Naturschutzamt stimmt der Drucksache mit folgenden Hinweisen zu:

Entsprechend der Drucksache 0110/19 soll geprüft werden, ob bei der geplanten Skateranlage der § 22 (1a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Anwendung finden kann, da es sich hier um eine Anlage für Kinder und Jugendliche handeln soll. Dazu folgende Sach- und Rechtsgrundlage:

Gemäß § 22 Absatz 1a Bundesimmissionsschutzgesetz gilt nachstehende Regelung:

"Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden."

Entsprechend der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/4836) zählen dazu im Wesentlichen alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Mit § 22 Absatz 1a BImSchG wird damit sichergestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen verursacht wird, hinzunehmen ist. Zu unterscheiden sind davon Bolzplätze sowie Skateranlagen und Streetballfelder für Jugendliche. Diese Anlagen sind großräumiger angelegt und haben ein anderes Lärmprofil als Kinderspielplätze. Deshalb werden diese Anlagen nicht von der Privilegierung erfasst.

Die schalltechnische Verträglichkeit von Skateranlagen und Bolzplätzen wird im Allgemeinen auf Grundlage der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Lärmberechnung, nach deren Ergebnis bei Errichtung von mehr als einem kleinen Skateelement eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete zu erwarten ist.

Im Rahmen der Abwägung öffentlicher und privater Belange kann in Gemengelagen im Einzelfall bei Vorliegen gewichtiger Gründe eine sogenannte Zwischenwertbildung zugelassen werden, die auf höhere Immissionsrichtwerte (maximal für Mischgebiete) abstellt. Die Zumutbarkeit von Geräuschen bemisst sich dabei nach den örtlichen Gegebenheiten.

"Eine Gemengelage wird durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen mit unterschiedlichem Schutzanspruch charakterisiert" (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 2 18. BImSchV, Rn. 28). Sowohl die obergerichtliche Rechtsprechung und die immissionsschutzrechtliche Literatur sprechen sich für die Bildung von Zwischenwerten bei Gemengelagen in Anwendung der 18. BImSchV aus.

Die Skateranlage befindet sich faktisch in einer Gemengelage zwischen einem großen Schul- und Vereinssportplatz sowie der hoch belasteten Kranichfelder Straße im Norden, einem gewerblich genutzten Caravanstandort mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes in direkter westlicher Nachbarschaft und einem allgemeinen Wohngebiet in ca. 90 m südlicher Richtung.

Durch die derzeitige Nutzung der vorhandenen, technisch veralteten Halfpipe sowie weiterer Sport- und Freizeitanlagen besteht bereits jetzt eine über den Immissionsrichtwerten liegende Vorbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung.

Bei der Bildung eines Zwischenwertes ist auch zu betrachten, dass Spiel- und Freizeitanlagen dadurch gekennzeichnet sind, dass sie aufgrund ihrer sozialen Funktion wohngebietsnah angesiedelt sein müssen. Sie bedeuten eine qualitative Aufwertung des Standortes hinsichtlich des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche. Die neue Skateranlage entspricht mit dem Einsatz von Betonelementen dem Stand der Technik.

Mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Skateranlage ist zwar nicht die Einhaltung der Lärmimmissionswerte für ein Wohngebiet, jedoch die für eine Mischgebietenutzung durchaus möglich. Individuelles Verhalten, das nicht im Zusammenhang mit der Skateranlage steht, ist nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Bewertung, sondern bemisst sich nach dem Ordnungsrecht.

Fazit:

Eine Gleichstellung der in § 22 Absatz 1a BImSchG genannten Geräuscheinwirkungen mit denen einer Skateranlage ist nicht rechtssicher herzuleiten.

Jedoch ist im Rahmen der Abwägung öffentlicher und privater Belange durch die Anhebung des Richtwertes (Mischgebiet) der Umbau und die Erweiterung der Skateranlage durchaus möglich. Der höhere Richtwert liegt dabei unterhalb der Grenze, bei der eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten wäre.

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter A31

25.01.2019
Datum